

# Konzeption der Kommunalen Jugendarbeit im Landkreis Coburg



Stand des Entwurfs: 23.04.2012

Verantwortlich: Anja Zietz

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite:</b>
<b>1. Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit</b>	<b>1 - 3</b>
<b>2. Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>4 - 7</b>
<b>3. Struktur der Jugendarbeit im Landkreis Coburg</b>	<b>8- 11</b>
<b>4. Zielgruppen</b>	<b>12</b>
<b>5. Ziele</b>	<b>13 - 14</b>
<b>6. Grundverständnis und Prinzipien</b>	<b>15</b>
<b>7. Leistungen/ Arbeitsansätze; -formen</b>	<b>16 - 18</b>
<b>8. Rahmenbedingungen</b>	<b>19 - 20</b>
<b>9. Planungen 2012/2013</b>	<b>21 - 25</b>
<b>10. Anhang: Gesetzestext</b>	<b>26 - 40</b>

## **Vorwort**

Die Konzeption legt den Rahmen für eine fachlich strukturierte Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Coburg fest und ist die Grundlage zur Qualitätssicherung<sup>1</sup> der „Kommunalen Jugendarbeit“, im weiteren Verlauf KOJA genannt.

Der Inhalt umfasst Ausführungen zu den Hintergründen der Kinder- und Jugendarbeit, ihren rechtlichen Grundlagen, Zielgruppen, den Zielen, den Arbeitsprinzipien, den Arbeitsformen sowie den Leistungen und Rahmenbedingungen. Die Konzeption dient dazu, den Adressaten und Außenstehenden das Dienstleistungsangebot transparent zu machen. Sie grenzt den Arbeitsauftrag ab, schafft einen Zielbezug und bietet Orientierung bei der Planung von Angeboten. Die Konzeption ermöglicht die Gestaltung eines sozialraum- und adressatengerechten Angebots, das anhand von festgelegten Kriterien evaluiert und somit einer Wirksamkeitsüberprüfung unterzogen werden kann<sup>2</sup>.

Auch die Kinder- und Jugendarbeit muss sich den gesellschaftlichen Änderungen stellen und sich ihnen anpassen. In diesem Sinne ist die Konzeption kein abgeschlossener Handlungskatalog, sondern bedarf einer laufenden, prozesshaften Überprüfung und Anpassung.

### **1. Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit**

Die Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit begann im 19. Jahrhundert und wurde zunächst von den Kirchen initiiert. Anfänglich handelte es sich vor allem um Zufluchtstätten für verarmte und verwaiste Kinder und Jugendliche, also um eine eher fürsorglich ausgerichtete Arbeit und setzte sich dann in der Turnbewegung, der Arbeiterbewegung 1848, sowie der Reformpädagogik 1863 fort.

Im Preußischen Jugendpflegeerlass vom 18.01.1911 tauchte erstmalig der Begriff „Jugendpflege“ auf. Inhaltlich sollte der Sittenlosigkeit und dem Ungehorsam insbesondere schwieriger Arbeiterjugendlicher entgegengewirkt und mit patriotischer Erziehung und Wehrtüchtigung die körperliche Leistungsfähigkeit, Sittlichkeit, Tüchtigkeit und Heimat- und Vaterlandsliebe erreicht werden. Als nationale Aufgabe verstanden, wurden zum ersten Mal staatliche Finanzmittel für Jugendarbeit im Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Parallel dazu entwickelte sich –selbstorganisiert- die bürgerliche Jugendbewegung und die Arbeiterjugendbewegung, die Freizeitgestaltung unabhängig von staatlichem Einfluss und

---

<sup>1</sup> Hiltrud von Spiegel, Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit, München 2011, S.202ff

<sup>2</sup> Christina Breede u.a., Warum Konzeptentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit?, in: Benedikt Sturzenhecker, Ulrich Deinet (Hrsg), Konzeptentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit, Weinheim und München 2009

Kontrolle anstrebte.<sup>3</sup> Die Wurzeln des noch heute existierenden Spannungs- und Kooperationsverhältnis zwischen freien Trägern und öffentlicher Jugendhilfe<sup>4</sup> liegen in dieser Entwicklung.

In der Weimarer Republik, wurde die öffentliche Jugendfürsorge und Jugendpflege zur staatlichen Aufgabe. Das 1922 in Kraft getretene Reichsjugendwohlfahrtsgesetz sah die Schaffung von Jugendämtern vor und wurde 1924 durch die Normierung des Subsidiaritätsprinzips ergänzt.

In dieser Zeit entstanden verstärkt Jugendverbände, und es wurden die ersten Jugendpfleger auf Kreis- und Bezirksebene eingesetzt. Während im Zuge von Massenarbeitslosigkeit und zunehmender Desintegrationsprozesse Jugendpflege im Notprogramm der Jugendwohlfahrtspflege (noch) als bewusste Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Jugend<sup>5</sup> verstanden und fixiert wurde, unterwarf der Nationalsozialismus auch die Jugendarbeit der ideologischen Gleichschaltung.

Nach dem Ende des 2. Weltkriegs stand für die Alliierten zunächst die „Re-Education“ deutscher Kinder und Jugendlicher zu demokratischen Menschen im Vordergrund. Insbesondere vom Staat unabhängige Jugendgruppen, -verbände und Vereine wurden im Rahmen des Jugendprogramms *German Youth Activities* gefördert. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz wurde reaktiviert, 1961 als Jugendwohlfahrtsgesetz novelliert und 1991 vom heute gültigen Kinder- und Jugendhilfegesetz abgelöst. Seither ist die Differenzierung der Jugendarbeit in kommunale Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit<sup>6</sup> gesetzlich fixiert.

Kinder- und Jugendarbeit richtet sich (seither) an alle jungen Menschen und ist ein Angebot außerhalb von Familie, Schule, Ausbildung und Erwerbsarbeit.

Sie hat einen Erziehungs- und Bildungsauftrag, der vor allem im Bereich der Freizeit stattfindet, trägt zur Unterstützung der Lebensbewältigung bei und fördert Spiel und Geselligkeit. Durch Angebote der Kinder- und Jugendarbeit erleben junge Menschen soziales Miteinander und gesellschaftliche Teilhabe. Jugendarbeit regt an zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement. Im Unterschied zu anderen Bildungs- und Erziehungsbereichen basiert die Jugendarbeit insbesondere auf der Freiwilligkeit der Teilnahme sowie der Mitbestimmung und Mitgestaltung durch Kinder und Jugendliche.

---

<sup>3</sup> (nach Giesecke 1981 u. Krafeld 1984) Hafenegger, Benno, Schröder, Achim. Jugendarbeit, in Otto, Hans-Uwe, Thiersch, Hans, Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik, 2001.

<sup>4</sup> BJR, Entwickeln und Gestalten der Kinder- und Jugendarbeit

<sup>5</sup> siehe Fußnote 3

<sup>6</sup> siehe Fußnote 3

Obwohl Jugendarbeit eine gesetzlich verpflichtende Aufgabe ist, für die der öffentliche Jugendhilfeträger verantwortlich ist, besteht kein individueller Rechtsanspruch auf Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.

Diesem gesetzlichen Auftrag kommt der Landkreis Coburg durch die Einrichtung der KOJA und die Förderung der Jugendverbandsarbeit durch den Kreisjugendring Coburg e.V. nach. Angeboten wird Jugendarbeit im Landkreis auch von zahlreichen Verbänden, Gruppen, Initiativen und Vereinen, sowie von den Städten und Gemeinden.

Die KOJA ist heute im Amt für Jugend, Familie und Senioren angesiedelt.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen, die zur Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Zuständigkeit Kommunalen Jugendarbeit maßgeblich sind, zusammenfassend dargestellt. Die ausführlichen Gesetzestexte sind im Anhang aufgeführt.

Das Fundament der Kinder- und Jugendarbeit bildet §1 SGB VIII, denn hier steht das grundsätzliche Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten niedergeschrieben. In Absatz 3 verpflichtet der Gesetzgeber die Jugendhilfe zur Umsetzung des in Absatz 1 formulierten Grundsatzes. Danach soll sie

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung ihrer Kinder beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2 SGB VIII fasst die Aufgaben der gesamten Jugendhilfe zusammen. Die Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit und damit der Zuständigkeitsbereich der Kommunalen Jugendarbeit, begrenzt sich auf die in Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Leistungen: die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. In den §§ 11 – 14 SGB VIII werden diese näher bestimmt.

Zentraler Paragraph für die Kommunale Jugendarbeit ist §11 SGB VIII. Die Jugendarbeit stellt jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung. Dabei orientiert sie sich an den Interessen der Jugendlichen und lässt sie mitbestimmen und mitgestalten. Die Angebote befähigen junge Menschen zu Selbstbestimmung und regen sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement an. Hierzu schafft die Jugendarbeit schwerpunktmäßig Angebote in den Bereichen außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogener Jugendarbeit, internationaler insbesondere europäischer Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung sowie Jugendberatung.

Die Jugendverbände und Jugendgruppen verwirklichen selbstorganisierte, gemeinschaftlich gestaltete und mitverantwortete Jugendarbeit. Die Kommunale Jugendarbeit fördert die

eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen (§ 12 SGB VIII) und setzt sich für Beratung, Anleitung und Unterstützung von ehrenamtlich tätigen Personen in der Jugendarbeit ein (§ 73 SGB VIII).

Die Kommunale Jugendarbeit stellt Leistungen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) in dem Maße bereit, insofern sie junge Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung dient und damit Jugendliche mit erhöhtem Maß an Unterstützung in ein Angebot zur allgemeinen Förderung der Entwicklung einbindet.

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§14 SGB VIII) bietet die Kommunale Jugendarbeit vorbeugende Maßnahmen und Angebote für Kinder und Jugendliche, die sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen befähigen.

§ 15 SGB VIII: Das Landesrecht regelt das Nähere über Inhalt und Umfang der §§11 bis 14 SGB VIII. Im Bayerischen Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern (AGSG) Teil 7 sind die Vorschriften für den Bereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgeführt. Darüber hinaus gelten zur Erfüllung der Aufgaben die Landkreisordnung sowie die Gemeindeordnung.

Die Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden und die Bestimmungen über das Verhältnis zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe definiert Art. 30 AGSG. Die kreisangehörigen Gemeinden tragen Sorge für ein ausreichendes Angebot der Jugendarbeit, die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt dabei unberührt.

Die Gesamt- und Planungsverantwortung nach § 79 SGB VIII ist eine unveräußerliche Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 79 SGB VIII besagt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten sollen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. Mit Kommunaler Jugendarbeit nimmt das Landratsamt Coburg, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mittels seines Jugendamtes diese Aufgabe für den Teilbereich Kinder- und Jugendarbeit wahr. Die Kommunale Jugendarbeit ist im Sinne der

Gesamtverantwortung des Jugendamts umfassend für die Planung und Entwicklung der Rahmenbedingungen und für die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis zuständig.

Bestandteil der Gesamtverantwortung ist auch die Planungsverantwortung.

Planungsverantwortung beinhaltet Information, Analyse und Entwicklung von Prozessen, Leistungen und Diensten der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis. Zur Umsetzung der Gesamt- und Planungsverantwortung werden Informationen über den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit benötigt. Die Grundlage für die Umsetzung bildet die Jugendhilfeplanung (§80 SGB VIII).

Der Gesetzgeber hat dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit § 79a SGB VIII zusätzlich eine besondere Verantwortung zur Bewertung der Qualität von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zugeschrieben. Die Kommunale Jugendarbeit ist damit zur Qualitätsentwicklung im Teilbereich Kinder- und Jugendarbeit beauftragt.

Zum Verhältnis der Träger von Kinder- und Jugendarbeit sind mehrere Paragraphen von Bedeutung. Grundsätzlich wird die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen angestrebt. Leistungen können von freien und öffentlichen Trägern angeboten werden. Eine Verpflichtung zur Leistungserbringung für die Jugendarbeit besteht allerdings nur für den öffentlichen Träger. (§3 SGB VIII). Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe fördern (§ 4 Abs.3 SGB VIII). Im Gesetz wird ausdrücklich festgehalten, dass der öffentliche Träger von Maßnahmen absehen soll, wenn sie von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe geleistet werden. Es gilt der Vorrang des freien Trägers, wenn dieser die Aufgaben zufriedenstellend ausführen kann (Subsidiaritätsgrundsatz; § 4 Abs.2 SGB VIII i.V.m. Art. 13 AGSG und § 74 SGB VIII). Die Zusammenarbeit der Träger soll partnerschaftlich erfolgen (§ 4 Abs.1 SGB VIII), außerdem sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen (§ 80 SGB VIII).

§ 81 SGB VIII fordert die Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit Stellen und Einrichtungen, die sich mit der Lebenssituation junger Menschen befassen und benennt einige explizit wie bspw. Schulen oder Gesundheitswesen.

Weitere gesetzliche Bestimmungen zur Erfüllung des Auftrags sind § 7 SGB VIII, in dem die Altersgrenzen der Leistungsberechtigten definiert sind und § 9 SGB VIII, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen zu berücksichtigen sind und Gleichberechtigung zu fördern ist.

Zur personellen Umsetzung der Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit bei öffentlichen Trägern gibt der Gesetzgeber ein Anforderungsprofil vor. In § 72 SGB VIII wird darauf verwiesen, dass im Jugendamt hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden sollen, die über eine persönliche Eignung und eine entsprechende Ausbildung verfügen (Fachkräfte). Art. 23 AGSG konkretisiert diese Anforderung für Bayern. Die hauptberuflichen Fachkräfte müssen nicht nur qualifiziert sein, sondern auch in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens einen hauptamtlichen Jugendpfleger oder eine hauptamtliche Jugendpflegerin einsetzen (Art 23 Abs 2 AGSG).

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG) wird der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen gestärkt. Im Falle einer Kindeswohlgefährdung verfahren die Mitarbeiter nach den Leitlinien des Amtes für Jugend, Familie und Senioren sowie dem Verhaltenskodex des Aufgabenbereiches Jugend/sozial/arbeit (§8a SGB VIII). Personen die sich Rat suchend an die Kommunale Jugendarbeit wenden, werden an die entsprechende Fachkraft im Haus weitervermittelt (§8b SGB VIII). Darüber hinaus soll mit der Einführung des §72a SGB VIII bereits im Vorfeld eine Gefährdung so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Mitarbeiter, Praktikanten und Ehrenamtliche der Kommunalen Jugendarbeit sowie Beschäftigte bei den freien Trägern müssen ein Führungszeugnis vorlegen, wenn sie Aufgaben erfüllen bei denen sie direkten Kontakt zu jungen Menschen haben. In Bezug auf neben- und ehrenamtlich Tätige bei den freien Trägern sowie Vereinen trifft die Kommunale Jugendarbeit Vereinbarungen, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherstellt.

### **3. Struktur der Jugendarbeit im Landkreis Coburg**

Die Kommunale Jugendarbeit ist nicht allein zuständig für die Gestaltung und Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit. Im Landkreis Coburg wird die Kinder- und Jugendarbeit von Vereinen und Verbänden, den Kommunen, dem Kreisjugendring Coburg und der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Coburg wahrgenommen, die stark miteinander verzahnt sind und vernetzt arbeiten.

Kinder- und Jugendarbeit findet überwiegend auf Gemeindeebene statt. Rechtlich gesehen, müssen die Kommunen Jugendarbeit anbieten, außer es liegen Umstände vor, die Gegenteiliges rechtfertigen. In Art. 57 GO werden die Kommunen angehalten, im eigenen Wirkungskreis ... in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit ... Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die für das soziale und kulturelle Wohl... erforderlich sind, insbesondere ... der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe. Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit, so ist die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen. Das AGSG verstärkt und konkretisiert diese Aufgaben nach Art. 57 GO. Die kreisangehörigen Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Zur Ausführung der Aufgaben sollen freie Träger auch auf Gemeindeebene berücksichtigt werden (Art. 30 AGSG).

Das Engagement der Gemeinden und kreisangehörigen Städte<sup>7</sup> auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit erstreckt sich auf eine Vielfalt an Maßnahmen. Die Gemeinden benennen aus der Mitte des Gemeinderats einen Jugendbeauftragten, schaffen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, fördern Einrichtungen freier Träger, stellen pädagogische Mitarbeiter ein, beschäftigen eigene hauptamtliche Fachkräfte der Jugendarbeit als gemeindliche Jugendpfleger, schaffen Beteiligungsmöglichkeiten für Jugendliche, unterstützen die örtlichen Jugendgruppen, -gemeinschaften, -initiativen und -verbände.<sup>8</sup>

Vereine und Verbände mit ihrer Kinder- und Jugendarbeit sind ein wichtiger Bestandteil des Gemeinwesens einer Kommune. Sie sprechen vielfältige Interessen an, vermitteln wichtige Orientierungen und praktische Lebenserfahrungen. Die Struktur verbandlicher Jugendarbeit eignet sich, „junge Menschen zu aktiver Mitarbeit anzuregen, sie zu befähigen und zu ermutigen, soziale Verantwortung zu übernehmen und sich aktiv an der demokratischen

---

<sup>7</sup> im Folgenden unter dem Terminus „Gemeinde“ zusammengefasst.

<sup>8</sup> vgl. BJR, Handbuch kommunale Jugendpolitik, 2009

Entwicklung und Gestaltung der Gesellschaft zu beteiligen.“<sup>9</sup> Die Jugendbeauftragten sowie die gemeindlichen Jugendpfleger fördern und unterstützen diese Jugendarbeit in den Gemeinden des Landkreises Coburg und arbeiten in unterschiedlichster Weise partnerschaftlich zusammen.

Die Jugendverbände und Jugendgruppen im Landkreis sind im Kreisjugendring Coburg zusammengeschlossen. Der Kreisjugendring ist eine Arbeitsgemeinschaft von Jugendorganisationen im Landkreis Coburg und sein Wirkungsbereich erstreckt sich vorrangig auf die Landkreisebene. Er ist eine Gliederung des Bayerischen Jugendrings (BJR), der die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts trägt. Die Satzung des BJR bestimmt Zweck und Aufgaben des Kreisjugendrings. Der Jugendring setzt sich durch Jugendarbeit und Jugendpolitik für die Belange aller jungen Menschen ein (§2 BJR Satzung). Er besitzt damit ein jugendpolitisches Mandat und betreibt politische Lobbyarbeit für die Interessen junger Menschen. Zu den satzungsmäßigen Aufgaben zählen u.a. Maßnahmen für junge Menschen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit, Angebote die zu aktiver Mitgestaltung der demokratischen Gesellschaft befähigen, internationale Begegnungen, Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Umwelt und gegen Rassismus und totalitäre Tendenzen. Dem Kreisjugendring können vom öffentlichen Träger durch Vereinbarung Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit übertragen werden (Art 13 AGSG i.V.m §74 SGB VIII und Art. 32 Abs. 4 AGSG). Zwischen dem Landratsamt Coburg und dem Kreisjugendring Coburg besteht eine Vereinbarung mit Globalbudget zur Wahrnehmung von Teilen der Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII. Der Kreisjugendring und die Kommunale Jugendarbeit arbeiten partnerschaftlich und intensiv auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit zusammen, mit dem gemeinsamen Ziel, optimale Bedingungen für Kinder und Jugendliche des Landkreises Coburg zu schaffen. Im Gegensatz zum jugendpolitischen Auftrag des Kreisjugendrings besitzt die Kommunale Jugendarbeit einen öffentlichen Auftrag, der Neutralität erfordert. Im Fokus der Zusammenarbeit steht dabei ein ganzheitliches Konzept von Kinder- und Jugendarbeit.

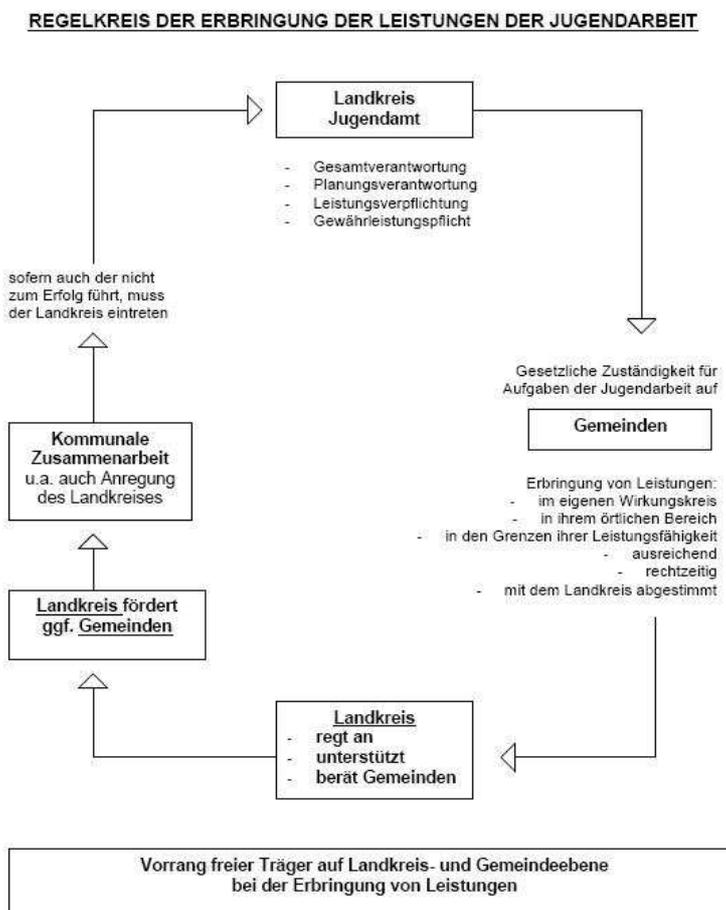
Eine Aufgabe, die nicht auf andere Institutionen und Träger übertragen werden kann, ist die Gesamt- und Planungsverantwortung nach § 79 SGB VIII. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe besitzt in diesem Rahmen die Gewährleistungspflicht. Die Kommunale Jugendpflege nimmt die Gesamt- und Planungsverantwortung des Jugendamts wahr. Die Arbeitsweise der Kommunalen Jugendarbeit ist vor allem infrastrukturell und weniger maßnahmenbezogen. Die Kommunale Jugendarbeit informiert, berät und unterstützt, gibt Anregungen und schafft Grundlagen durch Infrastrukturplanung. Sie sorgt für Vernetzung

---

<sup>9</sup> BJR, Handbuch kommunale Jugendpolitik, 2009, S.42

und Koordination von Angeboten. Ein wichtiger Auftrag ist die Schaffung gleicher Bedingungen im eigenen Wirkungskreis, so dass die Chancen für alle Kinder und Jugendlichen in allen Gemeinden gleich sind. Dazu bietet die Kommunale Jugendarbeit modellhaft eigene Maßnahmen an, wenn wichtige Aufgaben von keinem freien Träger angeboten werden, mit dem Ziel, dass ein freier Träger die Aufgabe übernimmt. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Trägern ist ein wesentliches Element der Arbeit. In Bezug auf die Zusammenarbeit der Kommunalen Jugendarbeit mit der Jugendarbeit in den Gemeinden besteht ein besonderer Abstimmungsbedarf. Das rechtliche Verhältnis zwischen Landkreis und Gemeinde ist in Art. 30 AGSG beschrieben. Bei der Erfüllung von Leistungen berät und unterstützt der Landkreis die Gemeinden. Wenn die Gemeinde die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit nicht erbringen kann, trägt der Landkreis gegebenenfalls durch finanzielle Zuwendung zum Ausbau des Angebots bei und wirkt auf die kommunale Zusammenarbeit hin. Sollte dies nicht zu einem erfolgreichen Ergebnis führen, muss er selbst für die Umsetzung Sorge tragen. Für überörtliche Leistungen ist der Landkreis selbst zuständig.

Aus diesem Verhältnis ergibt sich ein Regelkreis der Erbringung der Leistungen der Jugendarbeit:



Die Ausführung macht deutlich, dass es sich bei der Umsetzung der Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit um ein System wechselseitiger Abstimmung, Beratung und Unterstützung handelt. Darum ist es wichtig, dass alle Beteiligten die Ziele und Aufgaben ihrer Organisation im Rahmen einer Konzeption klar benennen.

#### **4. Zielgruppen**

Bevor die Ziele und Leistungen beschrieben werden, müssen die Zielgruppen bzw. Adressaten der Kommunalen Jugendarbeit, an die sich das Angebot richtet, bestimmt werden.

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (6 bis unter 27 Jahre) und ihre Eltern.  
Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenen Umfang einbeziehen.
- Hauptberuflich und ehrenamtlich Verantwortliche in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (BürgermeisterInnen, Gemeinderäte insbes. Jugendbeauftragte, Gemeindejugendpfleger usw.)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen der Jugendarbeit
- Multiplikatoren
- Ehrenamtliche in Jugendverbänden, Vereinen, sonstigen Jugendorganisationen
- Kreispolitik

## 5. Ziele

Das Grundsatzziel und die Rahmenziele ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und werden hier nicht explizit aufgeführt.

Ziele im Sinne der Gesamt- und Planungsverantwortung:

- Schaffung positiver Rahmenbedingungen für eine ausreichende und funktionierende Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit
- Gesellschaftliche Entwicklungen und Trends erkennen und geeignete Konzepte entwickeln, um die veränderten Lebenslagen der Jugendlichen zu berücksichtigen.
- Die Kommunale Jugendarbeit entwickelt Qualitätsstandards, die als Grundlage für die angebotenen Leistungen gelten und wendet diese zur Überprüfung deren Wirksamkeit an.

Ziele für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern:

- Die Träger der Jugendarbeit kooperieren miteinander
- Alle Träger der Jugendarbeit sind in den Prozess der Planung und Weiterentwicklung eingebunden
- Die Kommunale Jugendarbeit kooperiert mit den Landkreisschulen und der Schulverwaltung zur Entwicklung neuer Konzepte
- Die Kommunale Jugendarbeit intensiviert die Zusammenarbeit mit Trägern der Behindertenhilfe, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderung die Teilhabe an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen (Inklusion).

Ziele für die Maßnahmen und Angebote an Kinder und Jugendliche

- Die Kommunale Jugendarbeit setzt sich für eine ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen ein und ermöglicht die Entfaltung vielfältiger Potentiale junger Menschen. Dabei unterstützt sie deren Interessen und eigenen Fähigkeiten.
- Die Jugendarbeit stellt Angebote bereit, die Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens unterstützen, durch die sie personale und soziale Kompetenzen sowie Demokratiefähigkeit entwickeln können.
- Die Jugendarbeit bietet Angebote der außerschulischen Bildung in allgemeiner, sozialer, politischer, ökologischer und kultureller Bindung sowie Freizeitmaßnahmen mit sportlichem und geselligem Charakter.
- Die Kommunale Jugendarbeit berät Jugendliche bei jugendtypischen Fragen und Problemen.

- Die Kommunale Jugendarbeit fördert die Beteiligung junger Menschen aus dem Landkreis an den für sie entscheidenden Themen. Hierzu werden geeignete Beteiligungsformen entwickelt.
- Die Jugendarbeit bietet Angebote für Jungen und Mädchen an, die ihre geschlechtsspezifischen Interessen und Lebenslagen berücksichtigen.
- Ehrenamtliches Engagement wird gestärkt und unterstützt.
- Die kommunale Jugendarbeit unterstützt Jugendorganisationen und Gemeinden materiell bei der Umsetzung von Maßnahmen
- Kinder und Jugendliche, die von sozialer Benachteiligung betroffen sind, sollen in die allgemeinen Angebote der Jugendarbeit integriert werden.

## **6. Grundverständnis und Prinzipien**

Zur Umsetzung der Ziele bedarf es einem Grundverständnis der Organisation und wichtiger Prinzipien, die als Handlungsregeln dienen und die Arbeit leiten. Sie vervollkommen den Grundstein für die Bestimmung der Leistungen und deren Umsetzung.

Die Arbeit der Kommunalen Jugendarbeit basiert auf einer demokratischen Grundhaltung sowie der Achtung und der Berücksichtigung der Kinderrechte. Zudem liegt der Arbeit ein ganzheitliches Bildungsverständnis zu Grunde.

Die Kooperation mit anderen Trägern der Jugendhilfe ist von einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit geprägt und die Selbstständigkeit freier Träger wird geachtet.

Die Mitarbeiter der Kommunalen Jugendarbeit treten allen Partnern, Kunden und Mitarbeitern unvoreingenommen und vorurteilsfrei gegenüber und nehmen eine wertschätzende Haltung ein.

Prinzipien bei der Gestaltung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind die Vielfalt des Angebots sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme. Die Angebote sind offen im Zugang und orientieren sich an den Interessen der Kinder und Jugendlichen.

## 7. Leistungen, Arbeitsansätze und Arbeitsformen

Die Gesamt- und Planungsverantwortung im Teilbereich Kinder- und Jugendarbeit wird durch folgende Arbeitsansätze wahrgenommen:

- Bestands- und Bedarfserhebung von Diensten, Einrichtungen, Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendarbeit unter Einbezug der freien Träger und in geeigneter Weise der Kinder und Jugendlichen
- Maßnahmenplanung zur Befriedigung des Bedarfs
- Informationssammlung und Literaturrecherche über aktuelle Entwicklungen und Geschehnisse und Analyse der Kinder- und Jugendarbeit
- Abstimmung der Planung mit weiteren Planungsbeteiligten
- Sozialräumliche Planung
- Beteiligung an der Bildungsplanung und Planungstreffen mit den Schulen und der Schulverwaltung

Zur Umsetzung einer ausreichenden und funktionierenden Infrastruktur benötigt es Entwicklung und Konzeptbildung, die erreicht wird durch:

- Entwicklung von Standards für die Qualitätssicherung
- Koordination des Angebots und Ermöglichung von Absprachen der Träger der Jugendhilfe
- Vernetzung der Akteure der Jugendarbeit zur Zusammenarbeit und Abstimmung der Arbeitsschwerpunkte durch z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitsgemeinschaften, Gremien, Arbeitskreisen, Besprechungen
- Planungstreffen mit dem Kreisjugendring zur gemeinsamen Entwicklung eines Gesamtkonzepts
- Konzepte zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit erarbeiten und abstimmen sowie Impulse zur Weiterentwicklung geben
- Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben der Jugendarbeit
- Fortbildung von Mitarbeitern der Jugendarbeit

Information, Beratung, Anregung und Unterstützung sind zentrale Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit, die sich für die Adressaten in unterschiedlicher Weise ausgestalten:

### Kreispolitik

- Regelmäßige Information über aktuelle Themen und Trends in der Kinder- und Jugendarbeit

- Berichterstattung über die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Coburg

#### Gemeinden

- Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei der Erhaltung sowie dem Aus- oder Aufbau einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Struktur von Jugendarbeit
- Beratung und Unterstützung bei allen Fragen der Jugendarbeit
- Regelmäßige Information über aktuelle Themen der Jugendarbeit
- Information von Mandatsträgern der Gemeinde zu allgemeinen Themen der Jugendarbeit
- Ergänzung der Aktivitäten der Gemeinden durch zielgerichtete Unterstützungsleistung z.B. Einsatz des Praktikanten im Ferienprogramm oder Jugendtreff
- Unterstützung bei der Umsetzung von Jugendmaßnahmen durch Bereitstellung von Material sowie kostengünstigem Verleih von Jugendbussen

#### Kreisjugendring Coburg

- Beratende und anregende Funktion im Vorstand des Kreisjugendrings
- Mitwirkung in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer
- Erarbeitung der Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Jugendarbeit in partnerschaftlicher Zusammenarbeit

#### Verbände und Vereine

- Beratung und Unterstützung der Ehrenamtlichen zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit insofern diese nicht vom Kreisjugendring durchgeführt wird
- materielle Unterstützung zur Durchführung von Freizeit- und Ferienmaßnahmen
- Weitervermittlung an den Kreisjugendring
- finanzielle Unterstützung durch Fördermittel im sportliche, musischen und kulturellen Bereich

#### Jugendliche und ihre Eltern/ Erziehungsberechtigten

- Information, Aufklärung und Beratung von Jugendlichen und deren Eltern zu allgemeinen jugendspezifischen Themen sowie einschlägigen Gesetzen und Vorschriften
- Information zur Jugendarbeit in den Kommunen
- Beratung und Unterstützung bei der Durchführung eigener Ideen und Veranstaltungen
- Vermittlung an geeignete Einrichtungen und Dienste
- finanzielle Unterstützung bei Ferienbetreuung, Ferienfreizeiten und mehrtägigen Schulfahrten

### Sonstige

- Beratung von Multiplikatoren z.B. Lehrkräfte, Ehrenamtliche

Eigene, ergänzende Dienste und Angebote für Kinder- und Jugendliche werden durchgeführt, wenn sie landkreisweite Wirkung erzielen. Dazu zählen

- Freizeit- und Ferienmaßnahmen
- sowie Angebote der außerschulischen Jugendbildung und
- Freizeitmaßnahmen zur Integration von Jugendlichen mit sozialer Benachteiligung sowie für Jugendliche mit Behinderung und
- Maßnahmen zur Entwicklung, Erprobung oder Initiierung eines notwendigen Angebots.

## **8. Rahmenbedingungen**

Die Kommunale Jugendarbeit des Landkreises hat ihren Sitz im Landratsamt Coburg. Sie ist dem Fachbereich Jugend, Familie und Senioren zugeordnet und in den Aufgabenbereich „Jugend/Sozial/Arbeit“ eingegliedert. Die Kommunale Jugendarbeit wird ausgeführt von einer Sachbearbeiterin mit einem Arbeitsumfang von 100% und einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Zusatzausbildung als Kommunaler Jugendpflegerin. Für diese Stelle ist ein Stundenumfang von 100% vorgesehen. Derzeit besetzt Frau Anja Zietz die Stelle mit 75%. Die anderen 25% der Stelle werden momentan über Honorarkräfte oder geringfügige Beschäftigungen abgedeckt. Des Weiteren bietet die Kommunale Jugendarbeit einen halbjährlichen Praktikumsplatz für Studierende der Hochschule aus dem Fachbereich Soziale Arbeit an.

Die sachliche Ausstattung deckt mehrere Bereiche ab. Die beiden Kleinbusse, die von Jugendpflegern, Vereinen und Verbänden gemietet werden können, stehen in einer Garage im Nebengebäude des Landratsamts. In der Garage ist ein abgetrennter Bereich eingerichtet, in dem vor allem im Winter die Kajaks einlagern. Im Nebengebäude befinden sich zwei weitere Räume für die Lagerung des Materials und Zubehörs (Auszug: Zelte, Buttonmaschine, Kindersitze, Sanitätskoffer, Kletterausrüstung). Zudem besitzt die Kommunale Jugendarbeit ein Repertoire an technischen Geräten, die ebenfalls zur Verfügung gestellt werden können (Auszug: Beamer, Discoanlage, GPS Geräte, Fotoapparat).

Das Servicebüro der Kommunalen Jugendarbeit, dem Arbeitsplatz der Sachbearbeiterin, ist im Erdgeschoss des Landratsamts. In direkter Nachbarschaft angrenzend befindet sich ein großes Büro mit drei Arbeitsplätzen, in dem sich der Arbeitsbereich der Kreisjugendpflegerin untergebracht ist. An einem weiteren Arbeitsplatz sitzt die Aufgabenbereichsleitung und am dritten Platz die Praktikanten. In diesem Büro steht darüber hinaus ein Tisch mit sechs Sitzplätzen für kleinere Besprechungen. Um einen reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit die beiden Büros mittels einer Tür zu verbinden bzw. zu trennen. Alle Arbeitsplätze umfassen einen Schreibtisch mit PC und Telefon.

Bei größeren Besprechungen besteht die Möglichkeit die Sitzungsräume des Landratsamts inklusive der technischen Ausrüstung und Moderationswerkzeuge zu nutzen. Zur Gestaltung und für eine anschauliche Darstellung von Vorträgen außerhalb des Hauses verfügt die Kommunale Jugendarbeit über einen eigenen Moderationskoffer, Flipchart und ggf. einen Beamer.

Damit professionelle Arbeit gewährleistet werden kann, ist es von großer Bedeutung sich stets fort- und weiterzubilden. Die Mitarbeiter der Kommunalen Jugendarbeit besitzen die Möglichkeit an Fortbildungen und Tagungen teilzunehmen. Zusätzlich nimmt das gesamte Team des Aufgabenbereichs „Jugend/Sozial/Arbeit“ Supervisionen in Anspruch.

## **9. Planungen 2012 / 2013**

### **Gemeindejugendpflegerbesprechungen**

Die Gemeindejugendpflegerbesprechungen werden von der Kommunalen Jugendarbeit vorbereitet und durchgeführt und finden viermal jährlich statt. Sie richten sich an alle für die Jugendarbeit der Kommunen bestimmten Jugendpfleger im Landkreis Coburg, ebenfalls nimmt der Geschäftsführer des Kreisjugendrings teil. Bei den Besprechungen informiert die Kommunale Jugendpflegerin über unterschiedlichste Neuigkeiten, es finden Austausch und Abstimmung über aktuelle Themen und Angebote unter den Teilnehmenden statt und gemeindeübergreifende Maßnahmen werden geplant. Darüber hinaus können andere Institutionen aktuelle Projekte vortragen und in jeder Besprechung referiert ein externer Gast zu aktuellen Themen der Kinder- und Jugendarbeit. Die Teilnehmenden schlagen die Themen vor. Für die diesjährigen Sitzungen sind u.a. die Themen „Waldgesetz und Jugendarbeit“, „aktuelle Entwicklungen bei Drogen“ und „Psychische Krankheiten bei Kindern- und Jugendlichen“ geplant.

### **Gemeindejugendpflegerklausur**

Einmal jährlich organisiert die Kommunale Jugendarbeit unter Mitwirkung der Jugendpflegen eine Klausurtagung. Bei der zweitägigen Klausur arbeiten die hauptamtlichen Jugendpfleger der Kommunen an der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Coburg. Nach Absprache mit den Gemeindejugendpflegern nimmt der Geschäftsführer des Kreisjugendrings teil. Schwerpunkt ist die Optimierung und Verbesserung der Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis.

### **Kollegiale Beratung**

Die kollegiale Beratung ist eine strukturierte, zielgerichtete Methode zur Fallbesprechung und Reflexion der Arbeit unter Mitarbeitern gleicher Arbeitsfelder. Das Angebot richtet sich an alle Gemeindejugendpfleger der Kommunen im Landkreis Coburg. Bei den nach Bedarf vereinbarten Treffen befassen sich die Teilnehmenden mit akuten Fällen aus der Praxis. Die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.

### **Indoor-Fortbildungen für Gemeindejugendpfleger u.a.**

Zweimal jährlich organisiert die Kommunale Jugendarbeit eine Fortbildung für die Gemeindejugendpfleger. Die Kommunale Jugendpflegerin lädt hierzu Referenten nach Coburg ein. Die Auswahl der Themen und Inhalte treffen die Gemeindejugendpfleger gemeinsam mit der Kommunalen Jugendarbeit. Bei geeigneten Fortbildungsinhalten können weitere Haupt- oder Ehrenamtliche eingeladen werden.

## **Ausbildungsverbund**

Der Ausbildungsverbund ist ein Zusammenschuss der Kommunalen Jugendarbeit, des Kreisjugendrings und der Gemeindejugendpflegen, die einen Hochschulpraktikanten ausbilden. Jeder Sozialpädagoge gestaltet eine Anleitungsstunde zu einem speziellen Thema seines Arbeitsfeldes an dem alle Hochschulpraktikanten des laufenden Semesters teilnehmen können. Das reduziert den Arbeitsaufwand in den einzelnen Stellen und alle Praktikanten erhalten umfangreiche Spezialkenntnisse von Inhalten der Kinder- und Jugendarbeit. Ausbildungsthemen sind bspw. „Die Gemeindejugendarbeit“, „offene Ganztagschule“, „Fahrsicherheitstraining“ oder „Erlebnispädagogik mit Praxisteil Klettern“. Die Kommunale Jugendarbeit bearbeitet „das Verhältnis zwischen Landkreis und Kommunen“ mit den Praktikanten.

## **(Einzel)beratungen und Abstimmung mit den Gemeinden und kreisangehörigen Städten**

Die Einzelberatung findet nach Bedarf statt. Verantwortliche der Kinder- und Jugendarbeit in den Kommunen können jederzeit telefonischen, schriftlichen oder persönlichen Kontakt zur Kommunalen Jugendpflegerin aufnehmen und erhalten fachgerechte Beratung bei Fragen der Kinder- und Jugendarbeit. Die häufigsten Beratungskontakte finden erfahrungsgemäß mit den Gemeindejugendpflegern statt, aber auch Bürgermeister, Jugendbeauftragte und andere Gemeinderatsmitglieder erhalten sachkundige Antworten auf ihre Fragen. Die Kommunale Jugendpflegerin nimmt ihrerseits Kontakt zu den Verantwortlichen auf, um die Arbeit im Landkreis abzustimmen.

## **Einzelberatung von Jugendlichen und ihren Eltern**

Fragen von Jugendlichen und deren Eltern zu jugendspezifischen Themen oder dem Angebot in ihrer Heimatgemeinde oder des Landkreises werden jederzeit von der Kommunalen Jugendpflegerin beantwortet. Die Jugendpflegerin nimmt Kritik und Anregungen zum Angebot in der Kinder- und Jugendarbeit auf und setzt sich für eine bedarfsgerechte Infrastruktur ein.

## **Homepage der Kommunalen Jugendarbeit**

Die Homepage der Kommunalen Jugendarbeit informiert über aktuelle Veranstaltungen und ist ein Angebot der Jugendberatung. Jugendliche und deren Eltern finden unter [www.koja.de](http://www.koja.de) Kontaktadressen der Jugendpfleger im Landkreis und von unterschiedlichen Beratungsstellen. Des Weiteren sind „Links“ zu Angeboten mit jugendrelevanten Themen aufgelistet.

## **Jugendevent**

Im Jahr 2012 findet erstmalig eine gemeindeübergreifende Veranstaltung für Jugendliche ab 14 Jahren statt. In kommunaler Zusammenarbeit veranstalten die Gemeindejugendpflegen unter Federführung der Kommunalen Jugendarbeit einen Event, bei dem Sport, Spaß und Geselligkeit im Vordergrund stehen. Am Nachmittag und Abend finden unterschiedliche sportliche und musikalische Angebote statt. Der Jugendevent soll einmal jährlich durchgeführt werden und wird jedes Jahr in einer anderen Kommune ausgerichtet.

## **Ferienpass**

In Zusammenarbeit mit der Kommunalen Jugendarbeit der Stadt Coburg erarbeitet die Kommunale Jugendpflegerin jedes Jahr den Ferienpass für junge Menschen in der Region Coburg. Der dreigliedrige Ferienpass umfasst je nach Ausführung (V, B, Ö) Vergünstigungen, kostenlosen Eintritt in die (Frei-) Bäder der Region und kostenfreies Fahren mit den Bussen des ÖPNV. Mit ihm können Kinder und ihre Familien interessante Ausflüge unternehmen und Jugendliche haben die Möglichkeit ihre Ferien abwechslungsreich, flexibel und selbstständig zu gestalten.

## **Ferienprogramm und Freizeitplan**

Das Ferienprogramm des Landkreises Coburg erscheint vier Mal jährlich, jeweils zu den Oster-, Pfingst-, Sommer- und Weihnachtsferien. Das Ferienprogramm bietet den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien eine Übersicht über das kommunale Ferienangebot. Die Kommunale Jugendarbeit veröffentlicht in den Programmheften die Ferienangebote der sich beteiligenden Gemeinden sowie des Kreisjugendrings und der Kommunalen Jugendarbeit selbst. Darüber hinaus können Jugendorganisationen aus Stadt und Landkreis ihre Freizeitangebote im Freizeitplan aufnehmen lassen, der ebenfalls in den Programmheften abgedruckt wird.

## **Kajaktour**

Im Rahmen des Pfingst- und Sommerferienprogramms bietet der Kanuverein Chaos e.V. Kajakfreizeiten über die Kommunale Jugendarbeit an. Die Kommunale Jugendarbeit unterstützt die Maßnahme fachlich, finanziell und personell.

## **Theater für Kinder**

Jedes Jahr in den Sommerferien präsentiert die Kommunale Jugendarbeit Theatervorstellungen für Kinder ab vier Jahren über den Landkreis verteilt. Im Jahr 2012 sind vier Vorführungen der Theatergruppe „Chapeau Claque“ aus Bamberg gebucht. Die Durchführung der Theaterveranstaltung vor Ort übernehmen die Gemeindejugendpflegen.

Gezeigt werden „Michel in der Suppenschüssel“, „das Urmel aus dem Eis“ und „Tiger und Bär – Oh, wie schön ist Panama“.

### **Kinderfilmtreff**

Zwischen Oktober und März zeigt der Kinderfilmtreff sechs verschiedene Filme an zwanzig Spielstätten. Veranstalter ist die Kommunale Jugendarbeit. An der Umsetzung des Kinderfilmtreffs beteiligen sich freie Träger und Kommunen des Landkreises. Der Filmtreff bietet Kindern die Möglichkeit beliebte Filme in kinoähnlicher Atmosphäre vor Ort anzusehen.

### **Bus- und Materialverleih**

Den Gemeindejugendpflegern, Vereinen, Jugendgruppen und anderen Jugendorganisationen stehen zwei 9-Sitzer-Busse zu kostengünstigen Ausleihbedingungen zur Verfügung, die von der Kommunalen Jugendpflege ausgegeben und betreut werden. Darüber hinaus verleiht die Kommunale Jugendpflege Material für Jugendfreizeiten und Veranstaltungen: Zelte, Küchenutensilien für Freizeiten, Pavillons, Kindersitze, Buttonmaschinen und eine Hüpfburg.

Den Gemeindejugendpflegern stehen überdies weitere Materialien zur Verfügung wie bspw. Kletter- und Höhlenkletterausrüstungen, GPS-Geräte, Filmanlagen, Schminkkiste, Jonglierkiste, uvm.

### **Individualzuschuss**

Kinder einkommensschwacher Familien können einen Individualzuschuss für die Teilnahme an Ferienbetreuungen, Ferienfreizeiten und mehrtägigen schulischen Veranstaltungen erhalten. Die Zuschusshöhe beträgt je nach Einkommen 20 oder 70 Prozent der Maßnahme, jedoch nicht mehr als 154.- Euro. Die Sachbearbeiterin der Kommunalen Jugendarbeit bearbeitet die Zuschussanträge.

### **Sitzungen des Kreisjugendrings**

Die Kommunale Jugendpflegerin nimmt beratend an den monatlichen Vorstandssitzungen sowie den beiden Klausuren des Kreisjugendrings teil. Darüber hinaus ist sie bei den Vollversammlungen anwesend.

### **Vereinbarung mit dem Kreisjugendring**

Ende des Jahres 2012 läuft die Vereinbarung über die übertragenen Aufgaben und das Globalbudget ab. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer und dem

Vorsitzenden, erarbeitet die Kommunale Jugendpflegerin eine neue Vereinbarung für eine weitere Periode der Aufgabenübertragung.

### **Vergabegremium „Förderung der Jugendarbeit im sportlichen, musischen und kulturellen Bereich“**

Die Fördergelder des Landkreises Coburg für die Jugendarbeit im sportlichen, musischen und kulturellen Bereich werden an Vereine zur Unterstützung ihrer Jugendarbeit vergeben. Es gelten entsprechende Richtlinien nach denen Fördergelder beantragt werden können. Die Entscheidung über die Vergabe trifft ein Gremium von ernannten Kreistagsmitgliedern. Die Kreisjugendpflegerin nimmt beratend an den Vergabesitzungen teil. Die Fördergelder werden über die Kommunale Jugendarbeit ausgezahlt.

### **Richtlinien zur Sicherung des Kinderschutzes in der Kinder- und Jugendarbeit**

Zur Sicherung des Kinder- und Jugendschutzes erarbeitet die Kommunale unter Mitwirkung der freien Trägern verbindliche Richtlinien.

### **Kriterienkatalog zur Qualitätsentwicklung**

Mit dem §79a SGB VIII ist die kontinuierliche Qualitätsentwicklung zur Pflicht geworden. Bereits in diesem Jahr beginnt die Kommunale Jugendarbeit einen Katalog mit verbindlichen Standards zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe auszuarbeiten.

### **Symposium zum Thema „Jugendarbeit in der Herausforderung des demografischen Wandels“**

Für das Jahr 2013 ist geplant, eine Tagung mit Fachbeiträgen zum obigen Thema durchzuführen. Diese richtet sich an Fachkräfte der Jugendarbeit sowie an Bürgermeister, Jugendbeauftragte und weitere politische Mandatsträger.

### **Entwicklung eines Konzepts für die Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Schule (mit dem FB 23)**

Die Kommunale Jugendarbeit entwickelt gemeinsam mit der Schulverwaltung und weiteren Beteiligten ein Konzept zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendarbeit.

## **Anhang**

# **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)**

## **§ 1**

### **Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Jugendhilfe**

- (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
  1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
  2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
  3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
  4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
  5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
  6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind
  1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
  2. (weggefallen)
  3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
  4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
  5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
  6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
  7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
  8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
  9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
  10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
  11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
  12. Beurkundung (§ 59),
  13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

### **§ 3**

#### **Freie und öffentliche Jugendhilfe**

- (1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

### **§ 4**

#### **Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe**

- (1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

### **§ 7**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieses Buches ist
  1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
  2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
  3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
  4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
  5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
  6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.
- (2) Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (3) (weggefallen)
- (4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **§ 8**

#### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in

geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde

## **§ 8a**

### **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

## **§ 8b**

### **Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

## § 9

### **Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen**

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

## § 11

### **Jugendarbeit**

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

## § 12

### **Förderung der Jugendverbände**

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

## § 13

### Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

## § 14

### Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

→ *i.V.m. Art. 29 Abs. 3 AGSG*

## § 15

### Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.

→ *i.V.m. Art. 30 AGSG*

## § 72

### Mitarbeiter, Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende

Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

## **§ 72a**

### **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## § 73

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

## § 74

### **Förderung der freien Jugendhilfe**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

## § 79

### **Gesamtverantwortung, Grundausrüstung**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;

2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

## **§ 79a**

### **Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,

2. die Erfüllung anderer Aufgaben,

3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,

4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch

Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in

Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe

orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

## **§ 80**

### **Jugendhilfeplanung**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,

2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,

2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,

4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der

Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

## **§ 81**

### **Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
10. der Gewerbeaufsicht und
11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

## **§ 85**

### **Sachliche Zuständigkeit**

(1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für

1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,
3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,
4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,

6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),
7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,
9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Abs. 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,
10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54).

(3) Für den örtlichen Bereich können die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden.

(4) Unberührt bleiben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Regelungen, die die in den §§ 45 bis 48a bestimmten Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 und 7 mittleren Landesbehörden oder, soweit sie sich auf Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder beziehen, unteren Landesbehörden zuweisen.

(5) Ist das Land überörtlicher Träger, so können durch Landesrecht bis zum 30. Juni 1993 einzelne seiner Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, übertragen werden.

# **Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze** **(AGSG)**

## **Art. 13**

### **Vorrang der freien Jugendhilfe**

<sup>1</sup> Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben zur Erfüllung der ihnen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII obliegenden Leistungen darauf hinzuwirken, dass die Träger der freien Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen bereitstellen und betreiben.

<sup>2</sup> Soweit Träger der freien Jugendhilfe dazu auch mit öffentlicher Förderung nach § 74 SGB VIII nicht bereit oder nicht in der Lage sind, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür selbst Sorge zu tragen.

## **Art. 23**

### **Fachkräfte**

(1) In der Verwaltung des Jugendamts müssen für die Aufgaben der Jugendhilfe, unbeschadet Abs. 2, geeignete hauptamtliche Kräfte (§ 72 Abs. 1 und 2 SGB VIII) in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit muss im Bereich des örtlichen Trägers mindestens ein hauptamtlicher Jugendpfleger oder eine hauptamtliche Jugendpflegerin eingesetzt sein.

(3) <sup>1</sup> Richtlinien über die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der in der Verwaltung des Jugendamts tätigen Kräfte (§ 72 Abs. 1 und 2 SGB VIII) können als gemeinsame Empfehlungen von den Obersten Landesjugendbehörden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern erlassen werden. <sup>2</sup> Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Kräfte, die erstmals mit leitenden Funktionen oder anderen Aufgaben, welche besondere Anforderungen stellen, betraut werden, einer Zusatzausbildung unterziehen müssen.

## **Art. 29**

### **Oberste Landesjugendbehörden**

(1) Oberste Landesjugendbehörden sind das Staatsministerium und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Das Staatsministerium ist zuständig für die Leistungen und die anderen Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, soweit nicht nach Abs. 3 das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig ist.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist zuständig für die Jugendarbeit (§§ 11 , 12 SGB VIII) und damit verbundene Aufgaben der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII).

## **Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden, der Bezirke und des Bayerischen Jugendrings**

### **Art. 30**

#### **Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden**

(1) <sup>1</sup> Die kreisangehörigen Gemeinden sollen entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. <sup>2</sup> Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei. <sup>3</sup> Übersteigt eine Aufgabe nach Satz 1 die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde oder sind Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen bereitzustellen oder vorzuhalten, deren Einzugsbereich sich auf mehrere kreisangehörige Gemeinden erstreckt, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllt wird, oder, falls dies nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen. <sup>4</sup> Für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die für Teilnehmer aus mehreren Gemeinden bestimmt sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar zuständig.

(2) Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten §§ 4 und 74 SGB VIII sowie Art. 13 entsprechend.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden sind im Rahmen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben entsprechend § 80 Abs. 3 SGB VIII an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen.

### **Art. 32**

#### **Bayerischer Jugendring**

(1) <sup>1</sup> Der Bayerische Jugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften in Bayern. <sup>2</sup> Er hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>3</sup> Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst.

(2) <sup>1</sup> Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings sind die Kreis- und Stadtjugendringe sowie die Bezirksjugendringe, die in den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden sowie in den Bezirken gebildet werden. <sup>2</sup> Sie führen für ihren Bereich die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings sowie die Aufgaben, die sie auf Grund von Vereinbarungen für kommunale Gebietskörperschaften wahrnehmen, nach Maßgabe der Satzung des Bayerischen Jugendrings in eigener Verantwortung aus.

(3) <sup>1</sup> Aufgabe des Bayerischen Jugendrings ist es, die Jugendarbeit in Bayern auf allen Gebieten zu fördern und sich für die Schaffung und Erhaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen einzusetzen. <sup>2</sup> Der Bayerische Jugendring soll mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen im Sinn des § 81 SGB VIII zum Wohl junger Menschen vertrauensvoll zusammenwirken.

(4) <sup>1</sup> Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können dem Bayerischen Jugendring für den Bereich der Jugendarbeit Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85

Abs. 2 SGB VIII zur Besorgung im Auftrag des Staates übertragen werden.<sup>2</sup> Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Bayerische Jugendring zu hören.<sup>3</sup> Dem Bayerischen Jugendring können im Weg der Vereinbarung weitere staatliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Jugendarbeit übertragen werden.<sup>4</sup> Unberührt bleiben die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses zur Behandlung von Angelegenheiten der Jugendarbeit im Gesamtzusammenhang der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung nach § 71 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 SGB VIII, die Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörde nach § 82 Abs. 1 SGB VIII und die Aufgaben der Bezirke nach Art. 31.<sup>5</sup> Die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke können Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit, für welche sie zuständig sind, durch Vereinbarung auf die Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings übertragen.

(5)<sup>1</sup> Das Nähere über die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings, über seine Mitglieder, den Organisationsaufbau, die Organe, die gesetzliche Vertretung und das Finanzwesen wird durch die Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt.<sup>2</sup> Die Satzung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und wird im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht.

(6)<sup>1</sup> Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Rechtsaufsicht über den Bayerischen Jugendring und seine Untergliederungen, bei den nach Abs. 4 Sätze 1 und 3 übertragenen Aufgaben auch eine Fachaufsicht.<sup>2</sup> Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die Aufsicht gelten sinngemäß.

(7)<sup>1</sup> Zur Finanzierung der vom Staat übertragenen Aufgaben auf Landesebene erhält der Bayerische Jugendring regelmäßige staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts.<sup>2</sup> In den Vereinbarungen der kommunalen Gebietskörperschaften mit Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings nach Abs. 4 Satz 5 sind Regelungen über die Höhe der Zuwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften zu treffen.

# **Gemeindeordnung**

## **Art. 57**

### **Aufgaben des eigenen Wirkungskreises**

(1) <sup>1</sup> Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. <sup>2</sup> Die Verpflichtung, diese Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.

(2) <sup>1</sup> Die Gemeinden sind unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser herzustellen und zu unterhalten. <sup>2</sup> Sonstige gesetzlich festgelegte Verpflichtungen der Gemeinden bleiben unberührt.

(3) Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, so ist die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen.